

Stadtbauamt  
61 26 1.18 pa-re

Drensteinfurt, den 27. Febr. 1986

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse"  
gem. § 13 Bundesbaugesetz

Der Eigentümer des Flurstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Nr. 1427, beabsichtigt, an sei\* auf diesem Grundstück befindliches Wohngebäude eine Garage zu errichten. Auf seinem Grundstück ist aber nicht mehr soviel Raum, um hieraus eine funktionsfähige Garage errichten zu können.

Er hat daher die Absicht, das östlich seines Grundstücks befindliche Grundstück, Nr. 1367, zu erwerben und seinem Grundstück zuzuordnen.

Nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1.18 "Dahlgasse" ist vorgesehen, auf diesem Flurstück einen Fuß- und Radweg anzulegen.

Damit der Weg nach wie vor in seiner geplanten Breite verwirklicht werden kann, will der Antragsteller aus dem Flurstück Nr. 2185 einen entsprechend großen Anteil erwerben und der Stadt zur Verfügung stellen. Der Weg würde dann nicht mehr in gerader Richtung geführt werden, sondern er würde schräg in nordöstlicher Richtung abknicken.

Ein Nachkommen des Antrages würde bedeuten, die Anbindung des Weges an die Straße Krummer Kamp in einem spitzen Winkel auszubilden. Zur Vermeidung eines Gefahrenpunktes ist der Antragsteller bereit, aus dem von ihm zu erwerbenden Flurstück Nr. 1367 eine Fläche an die Stadt zu übertragen, damit der Fuß- und Radweg kurvenmäßig an die Straße Krummer Kamp angebunden werden kann.

Der in Verlängerung der Straße Krummer Kamp vorgesehene Wendehammer wird durch diese Maßnahme in seinen Maßen verringert. Diese Verringerung ist aber von unwesentlicher Bedeutung, weil dieses Teilstück der Straße Krummer Kamp weder durch großräumige Müllfahrzeuge noch durch großräumige Straßenreinigungsfahrzeuge befahren wird. Die Müllbehälter werden von den Grundeigentümern an die Haupteinfahrungsstraße Krummer Kamp gebracht, wo sie von den Müllfahrzeugen entleert werden können.

Aus planerischer und städtebaulicher Sicht ergeben sich durch diese Änderung keine gravierenden Einwirkungen auf das Bebauungsplangebiet Nr. 1.18 "Dahlgasse". Die Verlegung des Fuß- und Radweges in dieser geringen Form ist von nur untergeordneter Bedeutung, weil im Prinzip die Plankonzeption beibehalten wird.

Kosten durch diese Änderung entstehen der Stadt Drensteinfurt nicht.

  
(Pasler)